

# ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

**Beteilt:**

69 Umweltamt

30 Rechtsamt

**Betreff:**

Planungsstand sachlicher Teilflächennutzungsplan-Windenergie

hier: Entscheidung zum weiteren Vorgehen der Windenergie-Planung in Hagen

**Beratungsfolge:**

07.11.2018 Bezirksvertretung Hohenlimburg

14.11.2018 Bezirksvertretung Eilpe/Dahl

20.11.2018 Naturschutzbeirat

22.11.2018 Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität

04.12.2018 Stadtentwicklungsausschuss

13.12.2018 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

Auch nach Prüfung und rechtlicher Würdigung der vom Rat beschlossenen Empfehlungen zu einer Differenzierung der Abstandskriterien zwischen Windenergieanlagen und Wohngebieten empfiehlt die Verwaltung mit Nachdruck folgenden Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hagen beschließt:

Die Fortführung des sachlichen „Teilflächennutzungsplans Windenergie“ mit den bisher ermittelten 6 Konzentrationszonen (nächster Planungsschritt: Vorbereitung des Offenlage-Beschlusses).

## Kurzfassung

Die **Berichtsvorlage 0566/2018** zur Windenergieplanung in Hagen wurde vom Rat an die Gremien verwiesen. Es fanden Beratungen mit den Bezirksvertretungen (BV) Eilpe/Dahl und Hohenlimburg statt.

Von den Vertretern der BVs wurden höhere Abstände (Puffer) zur Wohnbebauung gefordert. Die Auswirkungen derartiger Pufferhöhungen auf die bisher ermittelten Konzentrationszonen werden u. a. in dieser Vorlage dargestellt.

Die Verwaltung kommt zu dem Ergebnis, dass unterschiedliche Abstandswerte zwischen Windenergieanlagen und Wohngebieten (Wohnbauflächen lt. FNP) in den Stadtbezirken Hohenlimburg und Eilpe/Dahl sachlich nicht begründbar und damit rechtlich nicht möglich sind. Auch kann ein gegenüber dem Veraltungsvorschlag von 750 m Abstand zu Wohnbauflächen wesentlich erhöhter Abstandswert wie z. B. 1.000 m, 1.200 m oder 1.500 m aus Gründen der Rechtssicherheit nicht empfohlen werden, weil er der Windenergie im Ergebnis keinen substanziellem Raum lässt. Da es hierzu bisher keine exakten Maßstäbe gibt, werden die Gerichte darüber zu entscheiden haben. Einer solchen Lösung wäre nach Einschätzung der Verwaltung die Einstellung des Verfahrens aus rechtlichen Gründen vorzuziehen. Dann verbliebe die 55. Teiländerung des FNP als planungsrechtliches Steuerungsinstrument. Sollte diese Teiländerung im derzeit laufenden Gerichtsverfahren für unwirksam erklärt werden, würde zukünftig die untere Umweltschutzbehörde der Stadt Hagen nach den Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) über Anträge zur Errichtung von Windenergieanlagen entscheiden. Dabei können im Ergebnis möglicherweise auch geringere Abstände als die nun von der Verwaltung vorgeschlagenen genehmigt werden.

## Begründung

### Stand der Windenergieplanung in Hagen

In der **Berichtsvorlage 0566/2018** wurde der Rat der Stadt Hagen über den Stand der Planung im Verfahren „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ informiert. Es wurden darin auch die in der Vorlage 0806/2017 formulierten Beschlüsse und Aufträge an die Verwaltung berücksichtigt und erklärt.

Der Rat beschloss, diese Vorlage (0566/2018) an die zuständigen Ausschüsse und Bezirksvertretungen zu verweisen, um sie dort fachlich beraten zu lassen. Des Weiteren wurde um Prüfung gebeten, ob individuelle, unterschiedlich abgestufte Entfernungen zur Wohnbebauung in den beiden Stadtbezirken möglich wären und ob § 249 des BauGB (Positivflächen für Windenergie) in Hagen greifen könnte.

### Individuelle Abstände zu gleichen Nutzungen

In NRW existieren keine Vorgaben, welche Abstände zur Wohnbebauung bei der Findung/Planung von Konzentrationszonen für Windenergie vorgenommen werden müssen.

Die sogenannten weichen Kriterien oder Tabuzonen unterliegen der kommunalen Planungshoheit/Entscheidungsfreiheit. Diese Abstände müssen sachlich und rechtssicher begründet werden und dürfen nicht zu einer Verhinderungsplanung führen.

Leitsätze des Bundesverwaltungsgerichtes, (4 CN 2.07) lauten wie folgt:

*...Eine Gemeinde darf Darstellungen in einem Flächennutzungsplan, die die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auslösen sollen, nicht als Mittel benutzen, um unter dem Deckmantel der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen diese in Wahrheit zu verhindern (Einzelfall, Bestätigung der ständigen Rechtsprechung).*

*Die Gemeinde muss ihre zunächst gewählten Kriterien (z. B. Pufferzonen) für die Festlegung der Konzentrationsflächen nochmals prüfen und gegebenenfalls ändern, wenn sich herausstellt, dass damit der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen wird. Will sie an den Kriterien festhalten, muss sie auf eine planerische Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verzichten...*

Das bedeutet, dass nach dem Abzug der harten Tabuflächen (z. B. Wohnbauflächen, Straßen, Naturschutzgebiete) und der weichen Tabuflächen von der Gesamtfläche der Stadt, potentielle Eignungsflächen für Windenergie verbleiben. Diese werden dann auf evtl. vorhandene Konkurrenznutzungen (z. B. Artenschutz) hin überprüft. Die danach verbleibenden Flächen stellen die Konzentrationszonen dar. Dabei muss für die Windenergie substanzieller Raum verbleiben. Ist dies nicht möglich, müssen die Kriterien der weichen Tabuflächen überprüft werden und die Pufferabstände gegebenenfalls verkleinert werden, um Konzentrationszonen für Windenergie ausweisen zu können. Ist dies nicht möglich, kann eine Steuerung der Kommune über eine Darstellung im FNP nicht erfolgen. Damit würde dann der gesamte Außenbereich eines Stadtgebiets prinzipiell für die Errichtung von WEA nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Verfügung stehen (Privilegierung von WEA § 35 BauGB), sofern im Einzelfall alle Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt sind.

### § 249 BauGB (Ausweisung von Positivflächen)

Eine weitere Ausweisung von Positivflächen gemäß § 249 BauGB ist möglich, wenn die 55. Änderung des FNP weiterhin Bestand hat und das Verfahren „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ eingestellt werden würde. Dann müsste geprüft werden, ob nach den Kriterien der 55. Änderung des FNPs noch zusätzliche Flächen verbleiben würden. Damals gab es noch keine Vorgaben, harte und weiche Tabuflächen zu definieren. Die damals verwendeten Abstände z. B. zur

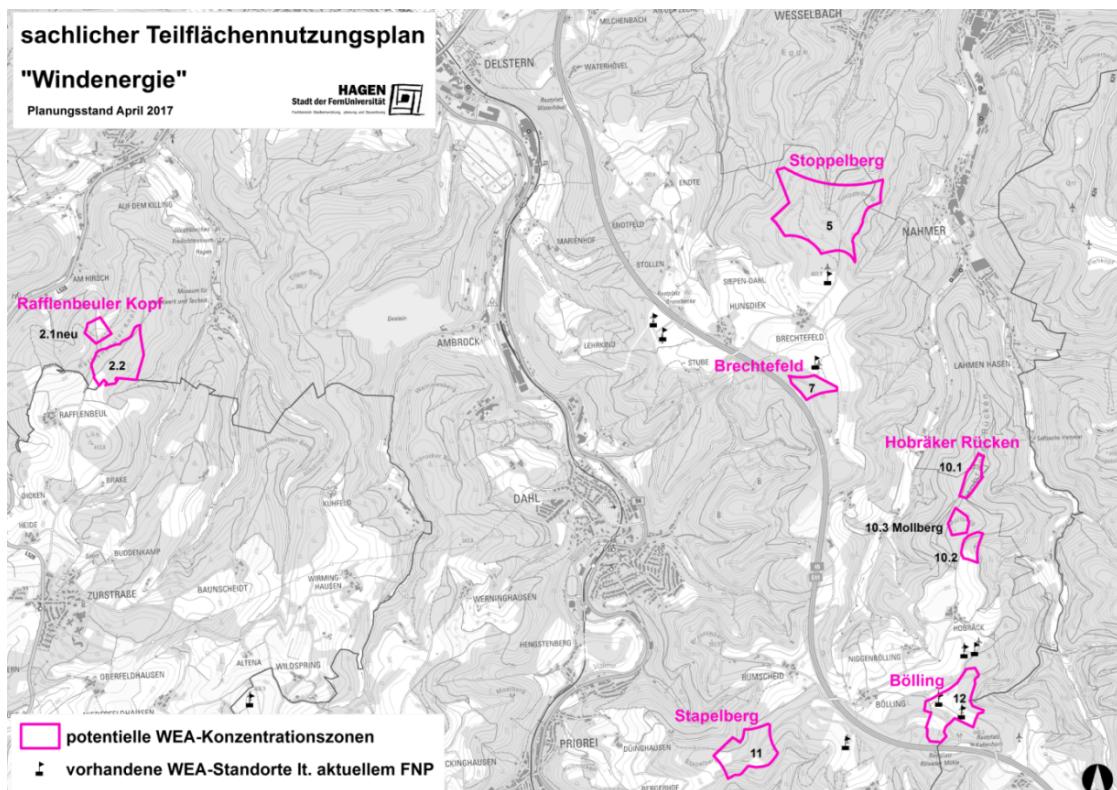
Wohnbebauung, liegen aber weit unter denen, die im aktuellen Verfahren „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ zur Anwendung kommen.

Damals war z. B. Wald als Tabufläche bewertet worden. Das Planungskonzept könnte daher keine Grundlage zur Ermittlung weiterer Positivflächen nach § 249 BauGB darstellen.

### Informationsveranstaltung für Teilnehmer der Bezirksvertretungen Eilpe/Dahl und Hohenlimburg

Am 09. Und 10. Oktober 2018 fanden zwei Informationsveranstaltungen zum weiteren Vorgehen bei der Windenergieplanung in Hagen statt.

Den Vertretern der Bezirksvertretungen Eilpe/Dahl und Hohenlimburg wurde noch einmal erläutert, wie es zu den ermittelten sechs Konzentrationszonen (siehe Abb. 1) im Verfahren „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ kam.



Es wurden noch einmal die vom Rat beschlossenen weichen Kriterien dargestellt (Abb. 2).

<b>Abb. 2</b>	<b>TABU-Flächen</b>	
	<b>harte</b>	<b>weiche Kriterien</b>
	GIB	
	FNP-Flächen für Gewerbe und Versorgung	
ASB		+ 750m
Klinik Ambrock		+ 750m
FNP-Flächen für WO, Gemeinbedarf		+ 750m
<b>Campingplätze,</b>		+ 750m
FNP-Dorf-Mischgebiete, <b>Freilichtmuseum</b>	MI, Dorf	+ 550m
Wohnen im Außenbereich		+ 400m + 400m
<b>FNP-Steinbrüche</b>		
<b>Golfplatz, Motodrom</b>		
Autobahnen + 40m		
Straßen + 20m		
Bahnlinien		100m
Gasleitungen + 10m		
Freileitungen + 150m		
<b>Luftverkehr</b>		
Seen + Talsperre + 50m		
Flüsse + 5m (LWG)		Überschwemmungsgebiete
WSG 1 + 2		
BSN		+ 300m
NSG (FFH) (LP HA)		+ 300m
gLB (LP HA)	besonders schützenswerte gLB	+ 300m
§62-Bioptope (LP HA)		
ND (LP HA)		
	Altholzbest. (LP HA)	
	Laubwälder (Okoplan) (digitale Daten Land NRW)	
<b>Kompensationsfläche (B-Plan-Festsetzungen)</b>	Richtfunktrassen Sendeanlagen	+ 30m

Im Rahmen der Einzelfallprüfung war zum vorsorgenden Immissionschutz für das reine Wohngebiet im Wesselbachtal eine Erhöhung des Abstandes zur nördlichen Zonengrenze Stoppelberg auf 1.000 m vorgenommen worden (Abb. 2). Der Abstand zur östlichen Zonengrenze vom Nahmertal aus, das im rechtsgültigen FNP der Stadt Hagen zum größten Teil als Gewerbliche Baufläche dargestellt ist und daher keinen Abstandspuffer erhalten hatte, wurde auf 550 m erhöht und im Hinblick auf die dort bestehende Wohnbebauung faktisch als Mischgebiet bewertet. Die FNP-Wohnbaufläche im Süden des Tales hat weiterhin 750 m Abstand zum nördlichen Teilbereich der Zone Hobräcker Rücken. Anders als beim Wesselbachtal ist hier die Vorbelastung durch die benachbarten gewerblichen Nutzungen zu berücksichtigen.



TABU-Flächen		weiche Kriterien	Einzelfall-Prüfung (konkurrierende Nutzung)
harte			
	GIB		
	FNP-Flächen für Gewerbe und Versorgung		
ASB		+ 750m	
Klinik Ambrock		+ 750m	
FNP-Flächen für WO, Gemeinbedarf	Wesselbachtal	+ 1000m	←
Campingplätze,		+ 750m	
FNP-Dorf-Mischgebiete, Freilichtmuseum	MI, Dorf Nahmertal	+ 550m	←
Wohnen im Außenbereich	WO außerhalb HA	+ 400m + 400m	

Dieses Resultat der bisherigen Ermittlung zur Findung von Konzentrationszonen für Windenergie wurde in den beiden Terminen von den Teilnehmern diskutiert und unterschiedlich beurteilt. Zudem wurden neue Abstandsgrößen zur Wohnbebauung gefordert.

Auch die Landesregierung NRW versucht eine Regelung für feste Abstände zur Wohnbebauung gesetzlich verankern zu lassen. Am 19. Oktober 2018 hat das Land NRW hierfür eine Gesetzesinitiative in den Bundesrat eingereicht.

Diese beinhaltet die Änderung des

- § 15 Absatz 3 BauGB (Bei besonderen Umständen soll eine Zurückstellung von Baugesuchen für WEA für insgesamt bis zu drei Jahre erfolgen können)
- § 249 Absatz 3 BauGB (Die Länder sollen durch bis zum 31. Dezember 2024 zu verkündende Landesgesetze bestimmen können, dass der Privilegierungsstatbestand der Windenergie nur Anwendung findet, wenn ein bestimmter Abstand zu baulichen Nutzungen eingehalten wird).

Im folgenden werden drei Szenarien vorgestellt, wie sich die gewünschten Erhöhungen des Abstandes von Zonengrenzen zu FNP Wohnbauflächen und Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) auf die bisher ermittelten Konzentrationszonen auswirken würden. **Unabhängig davon bedarf es für alle Abstandsvarianten eine städtebauliche Begründung.**

- **1.000 m Abstand zu allen FNP-Wohnbauflächen und Allgemeinen Siedlungsbereichen**

**Konsequenz:**

Von den bisher ermittelten 96 ha Fläche für Windenergie würden **11 ha wegfallen.**

Dies beträfe die Zonen

**- Stoppelberg**

(minus 4,4 ha an der östlichen Seite; An der Zonen-Nordgrenze zum Wesselbach würde sich nichts ändern, da hier schon 1.000 m gepuffert wurden.).

**- Hobräcker Rücken**

(nördl. Teilfläche minus 2,3 ha; Die gesamte nördliche Teilfläche würde wegfallen, da die verbleibende Fläche für eine WEA zu klein wäre.) und

**- Stapelberg**

(minus 4,3 ha, Hier würde voraussichtlich nur noch eine WEA Platz finden.).

- **1.200 m Abstand zu allen FNP-Wohnbauflächen und Allgemeinen Siedlungsbereichen**

**Konsequenz:**

Von den bisher ermittelten 96 ha Fläche für Windenergie würden **43,5 ha (fast die Hälfte) wegfallen.**

Dies beträfe die Zonen

**- Stoppelberg** (minus 27 ha; Es verbliebe voraussichtlich nur noch Platz für eine WEA.)

**- Hobräcker Rücken** (minus 3,5 ha; Wegfallen würde die gesamte nördliche Teilfläche.) und

**- Stapelberg** (minus 13 ha; Die gesamte Fläche würde wegfallen.)

- **1.500 m Abstand zu allen FNP-Wohnbauflächen und Allgemeinen Siedlungsbereichen** (eine sachliche Begründung wurde nicht geäußert)

**Konsequenz:**

Von den bisher ermittelten 96 ha Fläche für Windenergie würden 2/3 (**67 ha**) **wegfallen**, darunter auch die größte Fläche mit 39 ha:

**- Stoppelberg**

(minus 39 ha; Die gesamte Fläche würde wegfallen.)

**- Stapelberg**

(minus 14 ha; Die gesamte Fläche würde wegfallen.)

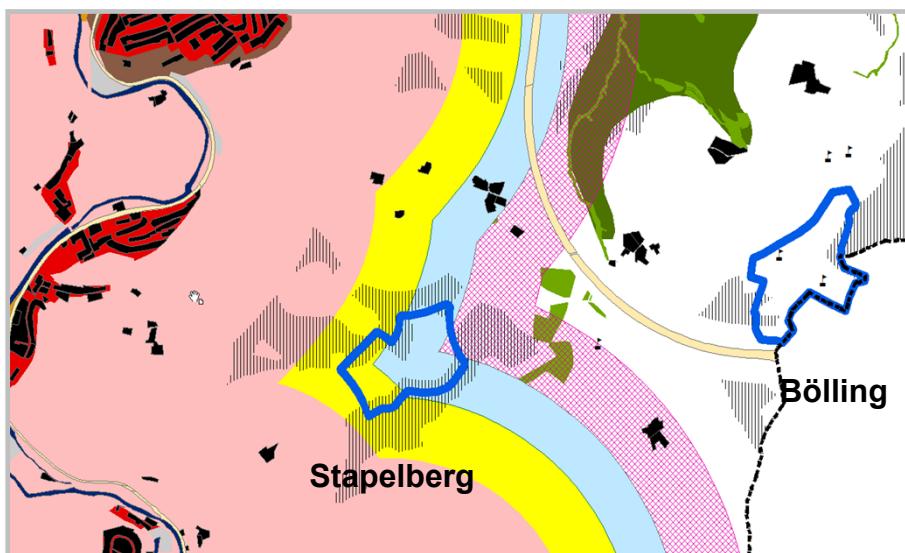
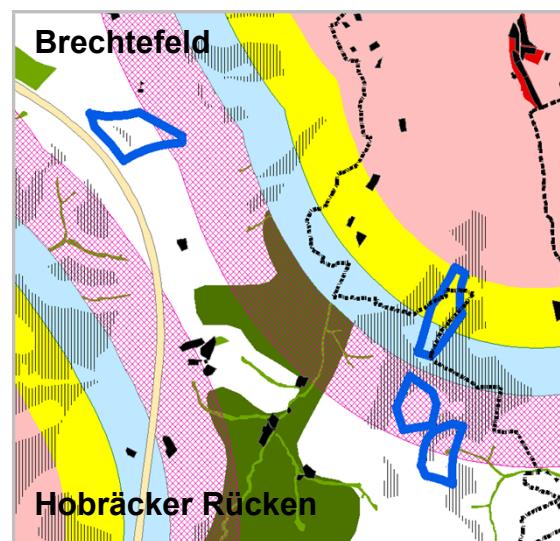
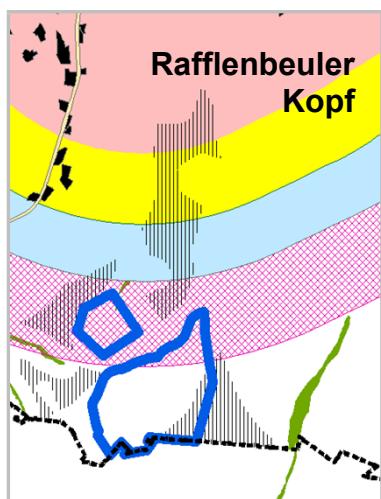
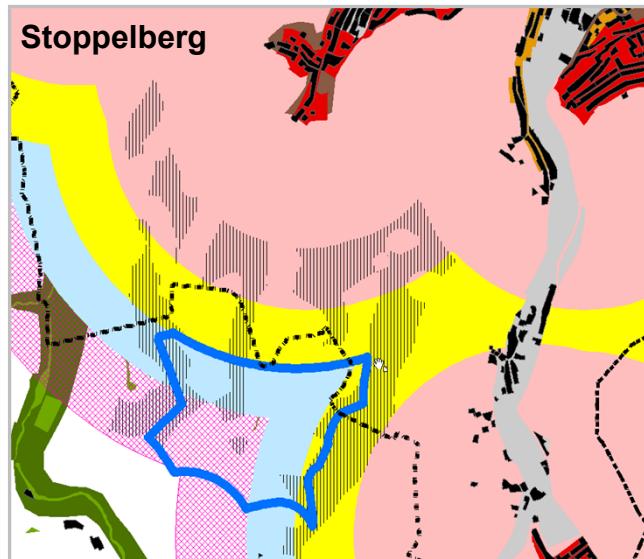
**- Hobräcker Rücken**

(minus 9 ha; Es würden alle Teilflächen der Zone wegfallen, da im verbleibenden Flächenanteil des südlichen Teilbereiches nicht genügend Platz für eine WEA zur Verfügung stehen würde.)

**- Rafflenbeuler Kopf**

(minus ca. 5 ha; Der nordwestliche Teilbereich fiele ganz weg plus eines geringen Anteils der östlichen, größeren Zone.)

**Abstandsvarianten zur Wohnbebauung**  
**(FNP Wohnbauflächen und Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)**  
**weiche Kriterien, 1.000 m, 1.200 m, 1.500 m )**

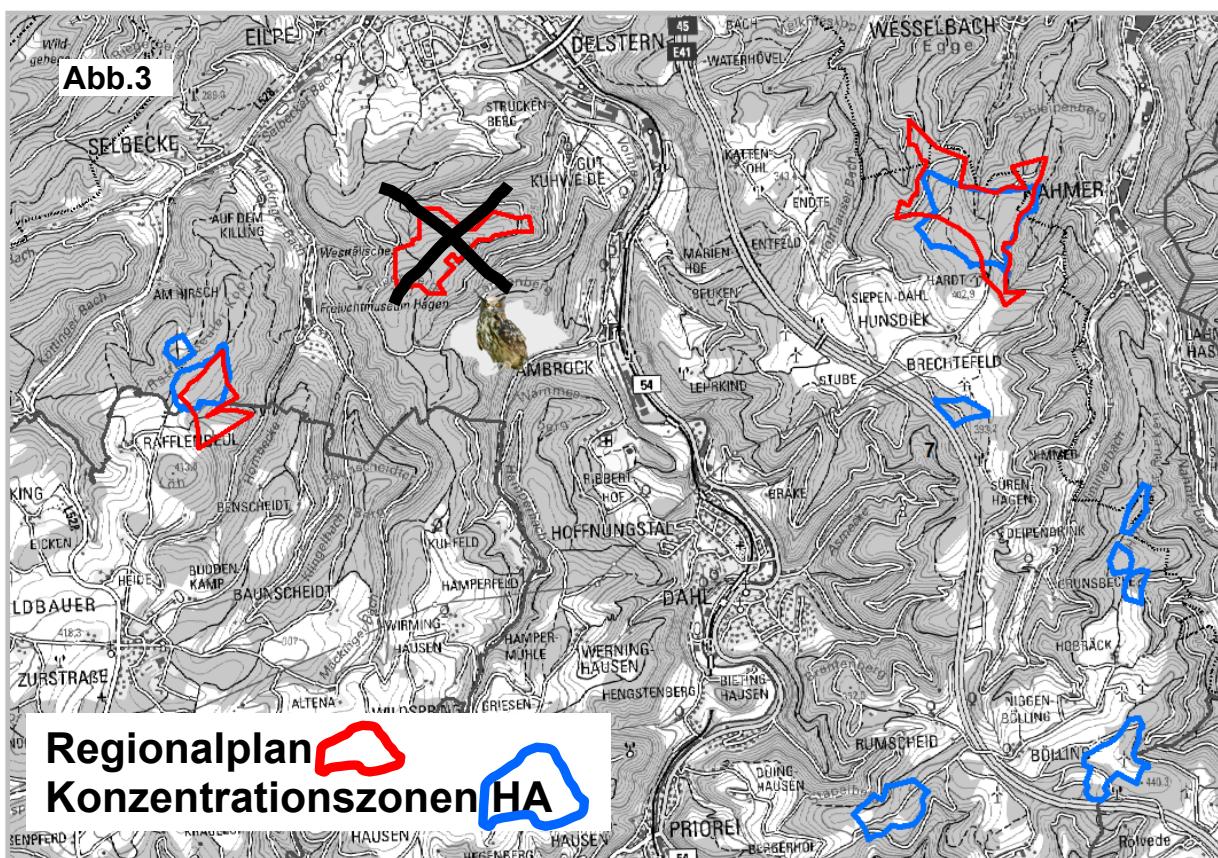


## Entwurf des Regionalplans Ruhr (RVR)

Der sich zur Zeit in Aufstellung befindliche neue Regionalplan des RVR stellt drei Vorrangzonen für Windenergie (rot in Abb. 3) im Stadtbezirk Eilpe/Dahl dar. Zwei kleinere Teilbereiche einer Vorrangzone reichen bis in den Stadtbezirk Hohenlimburg.

Für die nördlich des Steinbruchs Ambrock dargestellte Zone würde die Stadt Hagen beim RVR eine Streichung beantragen, da in Artenschutzprüfungen im Rahmen des „Teilflächennutzungsplans Windenergie“ ein Uhu-Vorkommen im Steinbruch kartiert wurde. Die Gutachter hatten auch für die damals von der Stadt Hagen ermittelten Zonen in diesem Bereich aufgrund des Vorkommens dieser windenergiesensiblen Art und seiner Habitatnutzung eine Streichung der Flächen empfohlen.

Nach Rechtskraft des Regionalplanes müssen diese Flächen als Vorrangzonen in den Hagener FNP übernommen werden. Die Ausweisung weiterer Zonen (z. B. durch den Teilflächennutzungsplan der Stadt Hagen) oder von Standorten (nach Genehmigung durch BlmSchG) im Stadtgebiet sind danach aber möglich.



## **Fazit**

Die Vorranggebiete für Windenergie, die im Regionalplan Ruhr (RVR) voraussichtlich nächstes Jahr rechtskräftig werden, müssen in den FNP der Stadt Hagen übernommen werden. Die Stadt Hagen ist im Verfahren beteiligt worden und muss bis Februar 2019 eine Stellungnahme abgeben. Dazu wird die Verwaltung die Ratsgremien inkl. der Bezirksvertretungen beteiligen. Der geplante Standort einer WEA, die zur Zeit in einem Verfahren beim Verwaltungsgericht in Arnsberg geprüft wird, befindet sich in der östlichen Zone des Regionalplan-Entwurfs des RVR (in Hagen die Zone Stoppelberg)

Bei einem Abstand von 1.500 m (wie im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP) bisher als Grundsatz beschrieben) kann in Hagen der Windenergie wahrscheinlich kein substanzialer Raum gewährt werden. Der Entwurf des LEP befindet sich zur Zeit im Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange. Wann und in welcher Form die Änderungen umgesetzt werden ist noch nicht bekannt.

Ob die verbleibenden Flächengrößen für Konzentrationszonen bei einer Erhöhung der Abstände zu allen FNP Wohnbauflächen von 1.000 m (es verblieben 86 ha für die Windenergie), 1.200 m (es verblieben 52,5 ha für die Windenergie) oder 1.500 (es verblieben 29 ha für die Windenergie) dem Gebot der Gewährung von substanziellem Raum für Windenergie genügen, werden ggfs. Gerichte entscheiden. Klagen wären dann zu erwarten. Eine Erhöhung der Abstände zu Wohnbauflächen kann daher von der Verwaltung aus Gründen der Rechtssicherheit nicht empfohlen werden.

Sollte es zu keiner neuen Ausweisung von Konzentrationszonen in Hagen kommen und der „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ eingestellt werden, bliebe die 55. Änderung des FNP mit den vorhandenen 10 Konzentrationszonen als planungsrechtliche Grundlage zur Entscheidung über eingehende Anträge zur Errichtung weiterer WEA.

Dieses Verfahren ist z. Z. Bestandteil einer Klage vor dem Verwaltungsgericht in Arnsberg. Sollte die 55. Teiländerung durch das Gericht für rechtsunwirksam erklärt werden, gäbe es keine Konzentrationszonen für Windenergie mehr in Hagen. Die bestehenden WEA hätten weiterhin Bestandsschutz. Im gesamten Außenbereich der Stadt Hagen könnten dann allerdings neue WEA (BauGB § 35) in einem Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt werden. Eine Beteiligung der Politik oder der Bürger ist in dieser Art Verfahren nicht vorgesehen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen erfüllt werden.

Nach Abwägung der in der Vorlage genannten Vor- und Nachteile verschiedener Planungsstrategien schlägt die Verwaltung daher die Fortführung des sachlichen „Teilflächennutzungsplans Windenergie“ mit den bisher ermittelten sechs Konzentrationszonen vor. Als nächster Planungsschritt würde die Vorbereitung des Offenlage-Beschlusses erfolgen.

Die Einstellung des Verfahrens „Teilflächennutzungsplan Windenergie“, wäre die konsequente und rechtssichere Beschlussvariante, um auch für alle Beteiligten Klarheit zu schaffen.

### Inklusion von Menschen mit Behinderung

#### Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind nicht betroffen

gez.  
Erik O. Schulz  
Oberbürgermeister

gez.  
Thomas Huyeng

## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

61/2

61

VB5

69

30

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: Anzahl:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

# CDU, FDP, BfHo/Piraten, Die Linke

Ratsfraktionen . Rathausstraße 11 . 58095 Hagen

Telefon: 02331 207-3184 (CDU)  
02331 207-2380 (FDP)  
02331 207-4338 (BfHo/Piraten)  
02331 207-2334 (Die Linke)

Herrn Vorsitzenden

Dokument: 2018\_12\_04\_antrag§16\_stea\_w  
ea-konzzonen2.docx

Dr. Stephan Ramrath

4. Dezember 2018

- im Hause

## Antrag für die Sitzung des StEA am 4. Dezember 2018

Sehr geehrte Herr Vorsitzender Dr. Ramrath,

gemäß § 16 Absatz 1 der GeschO des Rates vom 08.05.2008 in der in der Fassung des V. Nachtrages vom 15.12.2016 stellen zum Tagesordnungspunkt ...

### I.6.12. Planungsstand sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie (DS 1007/2018)

... den folgenden Antrag:

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hagen folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Vorlage 1007/2018 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Rat der Stadt Hagen legt in Abwägung und Würdigung der verschiedenen Schutzzüchter der Abstände von Windkraftanlagen in Windkraftvorrangzonen in Hagen einheitlich wie folgt fest
  - a. reiner Wohnbebauung = 1.200 Meter
  - b. Mischgebieten = 550 Meter + Topografischer Zuschlag (Berücksichtigung der topografischen Höhe, Höhenunterschied multipliziert mit 2 zuzüglich zur Grunddistanz, Höhenunterschied gemessen vom Anlagenfundament zur Wohnbebauung der konkreten Anlage, sowie mit zusätzlichen 100 Meter Abstand pro 50 Meter Anlagenhöhe (optische Bedrängung. s. Aktueller Windkrafterlass in der Begründung))
  - c. Bebauung im Außenbereich = 450 Meter + Topografischer Zuschlag (Berücksichtigung der topografischen Höhe, Höhenunterschied multipliziert mit 2 zuzüglich zur Grunddistanz, Höhenunterschied gemessen vom Anlagenfundament zur Wohnbebauung der konkreten Anlage, sowie mit zusätzlichen 100 Meter Abstand pro 50 Meter Anlagenhöhe (optische Bedrängung. s. Aktueller Windkrafterlass in der Begründung))

3. Generelle Höhenbegrenzung neuer Windenergieanlagen in Hagen auf insgesamt 150 Meter.
4. Berücksichtigung der Recherchen und vorliegender Ergebnisse des Fundes eines mindestens in zweijähriger Folge erfolgreich bebrüteten Rotmilan-Horstes am Rande der Planzone 5 (siehe Anlagen) nach Helgoländer Papier.
5. Vorlage der abgeschlossenen Artenschutzprüfung II vor der Vorbereitung des Offenlage-Beschlusses.

#### **Begründung:**

Der Rat der Stadt Hagen hat der Verwaltung in seiner Sitzung vom 05.07.2018 mit 50:3:3 Stimmen aufgegeben, „*individuelle Vorrangzonen für den Hagener Süden im Bereich des Volmetal und für Hohenlimburg mit abgestuften, unterschiedlichen Entfernung zur Wohnbebauung darzustellen und die Möglichkeit einer rechtssicheren Ausweisung dieser Vorrangzonen zu prüfen.*“

Möglich gewesen wäre dies durch eine entsprechende Entwicklung individueller Kriterien, die stadtweit einheitlich anzuwenden wären. Auf diese Weise hätten sich unterschiedliche Abstände zu unterschiedlichen Schutzgütern (Wohnbebauung, Fauna, Kulturdenkmale, etc.) rechtsfest darstellen lassen. Dieser Auftrag wurde nicht abgearbeitet. Vielmehr erklärt die Verwaltung in DS 1007/2018 erneut apodiktisch, eine individualisierte Festlegung von Abstandskriterien sei nicht zulässig. Eine rechtliche Begründung hierzu enthält die Vorlage nicht.

Da sich die Verwaltung weigert, entsprechend dem Ratsbeschluss angemessene Kriterien zu entwickeln, müssen diese nunmehr unmittelbar durch den Rat festgelegt werden. Dazu dient der hier vorgelegte Beschlussvorschlag.

#### **Substanzieller Raum**

Wesentlicher Anspruch bei der Ausweisung von Windkraft-Vorrangzonen ist es, im Gemeindegebiet „substanziellen Raum“ für die Windenergie vorzusehen. Dabei kann/muss die Kommune unter Abwägung der Interessen der regenerativen Energie und den Bedürfnissen der anerkannten Schutzgüter abstrakte Tabukriterien für den Planungsraum definieren und diese dann einheitlich auf das Gemeindegebiet anwenden.

#### **Abstandsregelung**

Wesentliches Kernelement kommunaler Selbstverwaltung ist also eine Abstandsregelung auf Basis einheitlicher Kriterien für die Konzentrationszonen auf dem Gemeindegebiet.

Mit dem vorliegenden Antrag und den darin enthaltenen einheitlichen Abstandsregelungen weichen die Antragsteller vom Vorschlag der Verwaltung ab, weil dieser zu pauschal mit den Schutzinteressen verfährt.

Umgekehrt haben die Antragsteller bewusst auf eine pauschale Abstandsregelung mit 1.500 Metern verzichtet, um der Windkraft substanziellen Raum auf dem Gemeindegebiet zu schaffen. Denn die Antragsteller haben ein deutliches Interesse daran, ein rechtlich einwandfreies Verfahren voran zu bringen.

## Höhenregulierung

Neben den Abstandsregelungen machen die Antragsteller auch von der ausdrücklich erlaubten Möglichkeit einer Höhenbeschränkung Gebrauch.

Denn ein WEA-Standort besteht schließlich nicht eindimensional aus dem Standort des Windrades sondern auch aus dessen räumlicher Ausdehnung. Er wird also auch aus dessen Höhe definiert. Insofern sind diese Faktoren denknotwendig gemeinsam zu entscheiden.

Der Teilflächennutzungsplan wird voraussichtlich eine Geltungsdauer von 15 Jahren aufweisen. In dieser Zeit werden die angebotenen Windenergieanlagen aus Wirtschaftlichkeitsgründen voraussichtlich ebenfalls weiter wachsen. Das derzeit größte gebaute Windrad in Gaildorf bei Stuttgart weist bereits eine Nabenhöhe von 178 Metern und eine Gesamthöhe von 246,5 Metern<sup>1</sup> auf. Werden Konzentrationszonen erst später bestückt, besteht das Risiko eines unkontrollierten Höhenaufwuchses. Deshalb ist das Instrument der Höhenbegrenzung angemessen und unverzichtbar.

Eine Höhenbeschränkung darf nur nicht dazu führen, dass eine Konzentrationszone per se unwirtschaftlich wird. Umgekehrt haben Anlagenbetreiber keinen Anspruch auf einen optimalen Ertrag höhere WEAs.

Die Antragsteller haben bei Ihrer Entscheidung für eine Höhenbeschränkung auf 150 Meter im Blick behalten, dass diese Höhe zuzüglich zur topografischen Höhe eine gute Platzierung im Wind erlaubt, ohne vorhandene Bebauung und den Blick auf die ausgewiesenen Kulturgüter allzu sehr zu beeinträchtigen.

Mit freundlichen Grüßen verbleiben

Gerhard Romberg  
CDU-Fraktionssprecher

Michael Grzeschista  
FDP-Fraktionssprecher

Frank Schmidt  
Fraktionssprecher  
BfHo/Piraten

Wolfgang Hoffmann  
Fraktionssprecher  
Die Linke

---

<sup>1</sup> siehe Ralf Ossenbrink / Max Bögl: „Höchstes Windrad der Welt steht nahe Stuttgart“, aufgerufen unter <http://www.sonnewindwaerme.de/windenergie/hoechstes-windrad-welt-steht-nahe-stuttgart-am-02.12.2018>, 14:46 Uhr, Berlin, Stand: 27.10.2017.

Gesendet mit der [Telekom Mail App](#)

--- Original-Nachricht ---

**Von:** BfV

**Betreff:** Re: Rotmilan Dokumentation

**Datum:** 09.11.2018, 11:02 Uhr

**An:** gegenwind-hagen@t-online.de

Sehr geehrter Herr Piesche,

ich kann nur für 2017 die Bebrütung dieses Horsts bestätigen. In 2018 habe ich diesen Ort nicht besucht, auch um unnötige Störungen im Horstbereich zu vermeiden - Rotmilane sind sehr empfindlich. Ich finde, es muss reichen, wenn Andreas Welzel, der auch bei uns Beiratsmitglied ist, Ihnen diese Bestätigung gibt, was schon geschehen ist.

Es tut mir leid, dass ich hier nicht sehr behilflich sein kann, weil ich Ihr Anliegen sehr unterstütze.

Mit freundlichen Grüßen,

Timothy Drane

Bund für Vogelschutz- und Vogelkunde e.V. Herdecke und Hagen

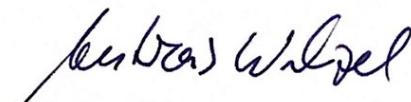
Andreas Welzel  
Am Lohagen 4  
58769 Wiblingwerde

30. September 2018

An  
BI Gegenwind  
Markos Piesche  
Am Schlossberg 2a  
58119 Hohenlimburg

Betr.: Horst Brechtfeld 2017 und 2018  
GPS-Koordinaten [REDACTED] N [REDACTED] E

Aufgrund eigener Beobachtungen und eigener zweifelsfreier Nachweise sowie der zahlreichen Meldungen zum Sammelbericht Hagen 2017 und 2018 kann ich bestätigen und belegen, dass der o. g. Horst in beiden genannten Jahren von einem Rotmilanpaar zur erfolgreichen Aufzucht der Jungen genutzt wurde.



Andreas Welzel

Dokumentation Rotmilanhorst Nähe Brechtesfeld.

Datum	Uhrzeit	Name des Prüfenden	weitere Zeugen	Festgestellter Sachverhalt	Fotos erstellt?		
					ja	nein	Weitere Hinweise
10.04.2017 Mittagsstunden	16:30	Michael Schütte		Entdeckung des Rotmilanhorstes Ein Pärchen Rotmilane ist emsig mit dem Bau/Erweiterung des Horstes beschäftigt.	X		GPS Punkt aufgenommen. Erstes Handyfoto vom Horstbaum. Sofortige Rufe beim Wahrnehmen des Menschen
22.05.2017		Andreas Welzel NABU Hagen	M. Piesche, M. Schütte	Horst wird von 2 Rotmilanen umflogen und durch laute Rufe gegen den Menschen verteidigt.	X		Ca. 10 Minuten unter Horst verweilt. Abbruch, um keine Störung herbeizuführen.
09.06.2017	09:40	Markos Piesche		Adulte Rotmilane sind immer in der Nähe und verteidigen durch laute Rufe gegen den Menschen und Rabenvögel	X		Nur im Umkreis von >100m zum Horst verweilt, trotzdem Rufe und überfliegen des Menschen
10.06.2017		Walter Hengstenberg	M. Schütte	Ein Adulter Rotmilan ist ständig in der Luft zu sehen. Ein Jungtier wird im Horst gesichtet und per Foto dokumentiert.	X		Verweildauer auf Fotopunkt ca. 30 Minuten. Feder(evtl. von ausgewachsenem Tier) gesichert. Starke Kotspuren außerhalb/am Baumstamm des Horstes.
12.06.2017	16:30	Thimothy Drane, Bund für Vogelschutz und Vogelkunde Herdecke und Hagen	Markos Piesche	Rotmilane sind immer in der Nähe. Horst wird rufend von zwei Adulten umflogen. laute Rufe gegen den Menschen. Eindeutige Hinweise für ein Aufzuchtverhalten.	X		Starke Kotspuren außerhalb/am Baumstamm des Horstes. Verweildauer: Ca. 20 Minuten, um Aufzucht nicht gefährden
22.06.2017		Andreas Welzel NABU Hagen		Beim Besuch des Horstes sind keine Rotmilane wahrzunehmen. Besuch mit Tonaufnahme-Gerät und Kamera	X		keine Altvögel und keine Jungvögel (Ästlinge) zu sehen oder zu hören. eine Rotmilanhandschwinge am Fuß des Horstbaums (eingesammelt). Fotos von Kotspuren am Boden und Stamm
22.07.2018		Walter Hengstenberg	Markos Piesche	Bei Eintreffen am Horst Landung und ca. 5 minütige Verweildauer eines Adulten auf dem Horst. Augenscheinlich Fütterung eines oder mehrerer Jungtiere	X		Kotspuren am Stamm und Horst. Flämmfeder am Horstrand festzustellen. Gewölle unter Horstbaum per Foto dokumentiert Es ist immer ein Adult in Horstnähe festzustellen. Besuchzeit: ca. 1,5h





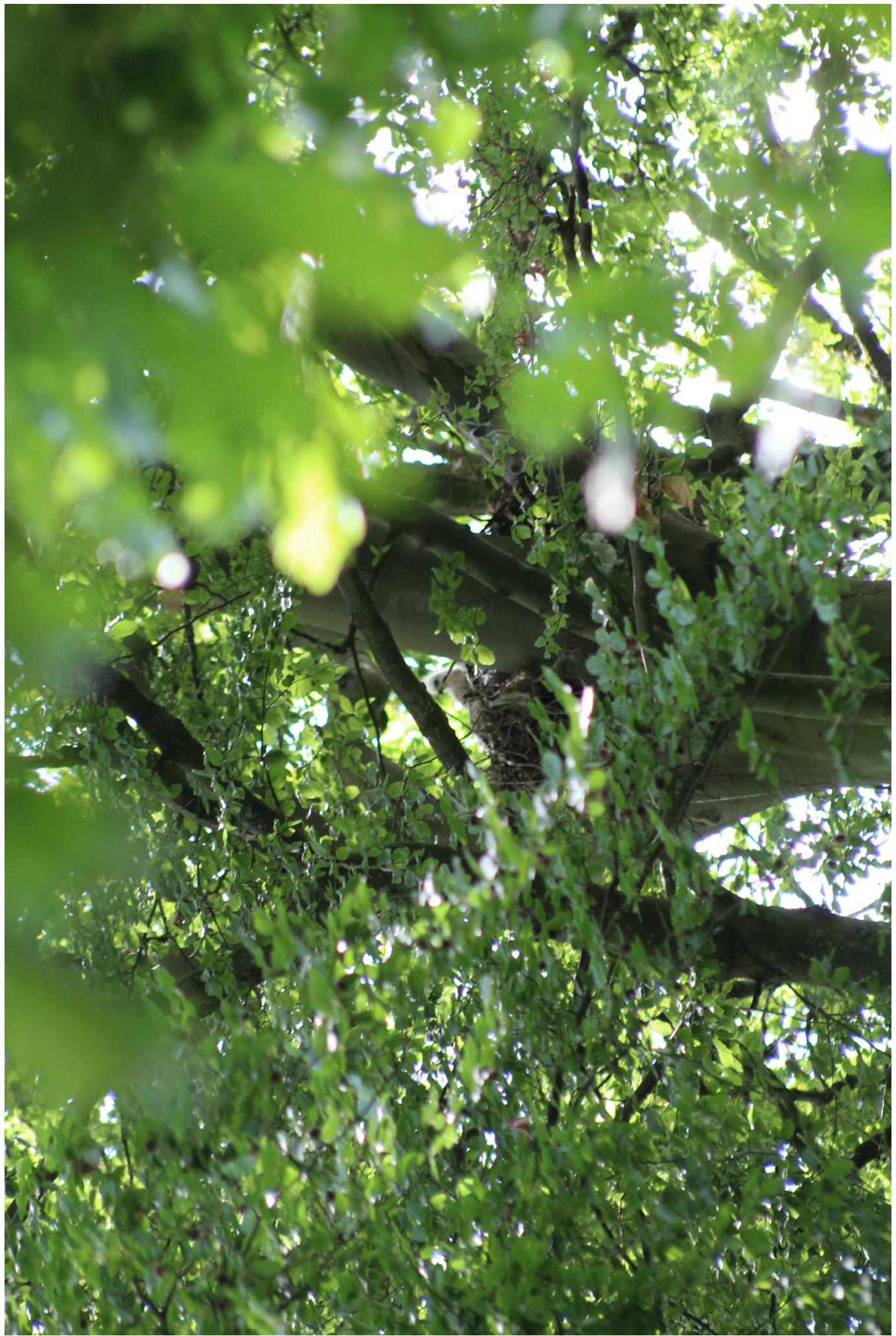
















# CDU, SPD, Hagen Aktiv, FDP, BfHo/Piraten, Die Linke

Ratsfraktionen . Rathausstraße 11 . 58095 Hagen

Telefon: 02331 207-3184 (CDU)  
02331 207-3188 (SPD)  
02331 207-5529 (Hagen Aktiv)  
02331 207-2380 (FDP)  
02331 207-4338 (BfHo/Piraten)  
02331 207-2334 (Die Linke)

Herrn Vorsitzenden

Oberbürgermeister Erik O. Schulz

Dokument: 2018\_12\_13\_antrag§16\_rat\_we  
a-konzzonen.docx

- im Hause

10. Dezember 2018

## Antrag für die Sitzung des Rates am 13. Dezember 2018

Sehr geehrte Herr Oberbürgermeister Schulz,

gemäß § 16 Absatz 1 der GeschO des Rates vom 08.05.2008 in der Fassung des V. Nachtrages vom 15.12.2016 stellen zum Tagesordnungspunkt ...

### I.5.48. Planungsstand sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie (DS 1007/2018)

... den folgenden Antrag:

Der Rat der Stadt Hagen möge beschließen:

1. Die Vorlage 1007/2018 wird zur Kenntnis genommen. Den Empfehlungen wird nicht gefolgt.
2. Unter Abwägung der verschiedenen Schutzgüter legt der Rat die Abstände von Windkraftvorrangzonen in Hagen einheitlich wie folgt fest:
  - a. **Reine Wohnbebauung:** Der Abstand vom Rand der reinen Wohnbebauung zum Rand der Vorrangzone beträgt mindestens 1.200 Meter.
  - b. **Mischgebiete:** Der Mindestabstand bei Mischgebieten setzt sich zusammen aus Grunddistanz zuzüglich Topografischen Zuschlägen für Gelände- und Anlagenhöhe.
    - Die Grunddistanz beträgt 550 Meter.
    - Der Topografische Zuschlag für den Höhenunterschied im Gelände errechnet sich aus der Höhendifferenz zwischen Wohnbebauung und Oberkante Anlagenfundament. Diese Differenz wird mit dem Faktor 2 multipliziert.
    - Der Topografische Zuschlag für die Anlagenhöhe ergibt sich aus der Gesamthöhe der Anlage ab Oberkante Anlagenfundament. Diese wird ebenfalls mit dem Faktor 2 multipliziert.

- c. **Bebauung im Außenbereich:** Der Mindestabstand zur Bebauung im Außenbereich setzt sich zusammen aus Grunddistanz zuzüglich der Topografischen Zuschläge für Gelände- und Anlagenhöhe.
- Die Grunddistanz beträgt 450 Meter.
  - Der Topografische Zuschlag für den Höhenunterschied im Gelände errechnet sich aus der Höhendifferenz zwischen Wohnbebauung und Oberkante Anlagenfundament. Diese Differenz wird mit dem Faktor 2 multipliziert.
  - Der Topografische Zuschlag für die Anlagenhöhe ergibt sich aus der Gesamthöhe der Anlage ab Oberkante Anlagenfundament. Diese Differenz wird ebenfalls mit dem Faktor 2 multipliziert. (optische Bedrängung: siehe Windkrafterlass in der Begründung)
3. Die Gesamthöhe (Nabenhöhe plus Rotorradius) neuer Windenergieanlagen wird begrenzt auf 150 Meter.
  4. Der vorliegende Fund eines mindestens in zweijähriger Folge erfolgreich bebrüteten Rotmilan-Horstes am Rande der Planzone 5 (siehe Anlagen) wird nach den Regularien des Helgoländer Papiers anerkannt und behandelt.
  5. Die abgeschlossenen Artenschutzprüfungen II werden dem Rat vor der Vorbereitung des Offenlage-Beschlusses vorgelegt.

#### ***Begründung:***

Der Rat der Stadt Hagen hat der Verwaltung in seiner Sitzung vom 05.07.2018 mit 50:3:3 Stimmen aufgegeben, „*individuelle Vorrangzonen für den Hagener Süden im Bereich des Volmetal und für Hohenlimburg mit abgestuften, unterschiedlichen Entfernung zur Wohnbebauung darzustellen und die Möglichkeit einer rechtssicheren Ausweisung dieser Vorrangzonen zu prüfen.*“

Möglich gewesen wäre dies durch eine entsprechende Entwicklung individueller Kriterien, die stadtweit einheitlich anzuwenden wären. Auf diese Weise hätten sich unterschiedliche Abstände zu unterschiedlichen Schutzgütern (Wohnbebauung, Fauna, Kulturdenkmale, etc.) rechtsfest darstellen lassen. Dieser Auftrag wurde nicht abgearbeitet. Vielmehr erklärt die Verwaltung in DS 1007/2018 erneut apodiktisch, eine individualisierte Festlegung von Abstandskriterien sei nicht zulässig. Eine rechtliche Begründung hierzu enthält die Vorlage nicht.

Da sich die Verwaltung weigert, entsprechend dem Ratsbeschluss angemessene Kriterien zu entwickeln, müssen diese nunmehr unmittelbar durch den Rat festgelegt werden. Dazu dient der hier vorgelegte Beschlussvorschlag.

#### **Substanzieller Raum**

Wesentlicher Anspruch bei der Ausweisung von Windkraft-Vorrangzonen ist es, im Gemeindegebiet „substanziellen Raum“ für die Windenergie vorzusehen. Dabei kann/muss die Kommune unter Abwägung der Interessen der regenerativen Energie und den Bedürfnissen der anerkannten Schutzgüter abstrakte Tabukriterien für den Planungsraum definieren und diese dann einheitlich auf das Gemeindegebiet anwenden.

## Abstandsregelung

Wesentliches Kernelement kommunaler Selbstverwaltung ist also eine Abstandsregelung auf Basis einheitlicher Kriterien für die Konzentrationszonen auf dem Gemeindegebiet.

Mit dem vorliegenden Antrag und den darin enthaltenen einheitlichen Abstandsregelungen weichen die Antragsteller vom Vorschlag der Verwaltung ab, weil dieser zu pauschal mit den Schutzinteressen verfährt.

Umgekehrt haben die Antragsteller bewusst auf eine pauschale Abstandsregelung mit 1.500 Metern verzichtet, um der Windkraft substanzien Raum auf dem Gemeindegebiet zu schaffen. Denn die Antragsteller haben ein deutliches Interesse daran, ein rechtlich einwandfreies Verfahren voranzubringen.

## Höhenregulierung

Neben den Abstandsregelungen machen die Antragsteller auch von der ausdrücklich erlaubten Möglichkeit einer Höhenbeschränkung Gebrauch.

Denn ein WEA-Standort besteht schließlich nicht eindimensional aus dem Standort des Windrades, sondern auch aus dessen räumlicher Ausdehnung. Er wird also auch aus dessen Höhe definiert. Insofern sind diese Faktoren denknotwendig gemeinsam zu entscheiden.

Der Teilflächennutzungsplan wird voraussichtlich eine Geltungsdauer von 15 Jahren aufweisen. In dieser Zeit werden die angebotenen Windenergieanlagen aus Wirtschaftlichkeitsgründen vermutlich ebenfalls weiter wachsen. Das derzeit größte gebaute Windrad in Gaildorf bei Stuttgart weist bereits eine Nabenhöhe von 178 Metern und eine Gesamthöhe von 246,5 Metern<sup>1</sup> auf. Werden Konzentrationszonen erst später bestückt, besteht das Risiko eines unkontrollierten Höhenaufwuchses. Deshalb ist das Instrument der Höhenbegrenzung angemessen und unverzichtbar.

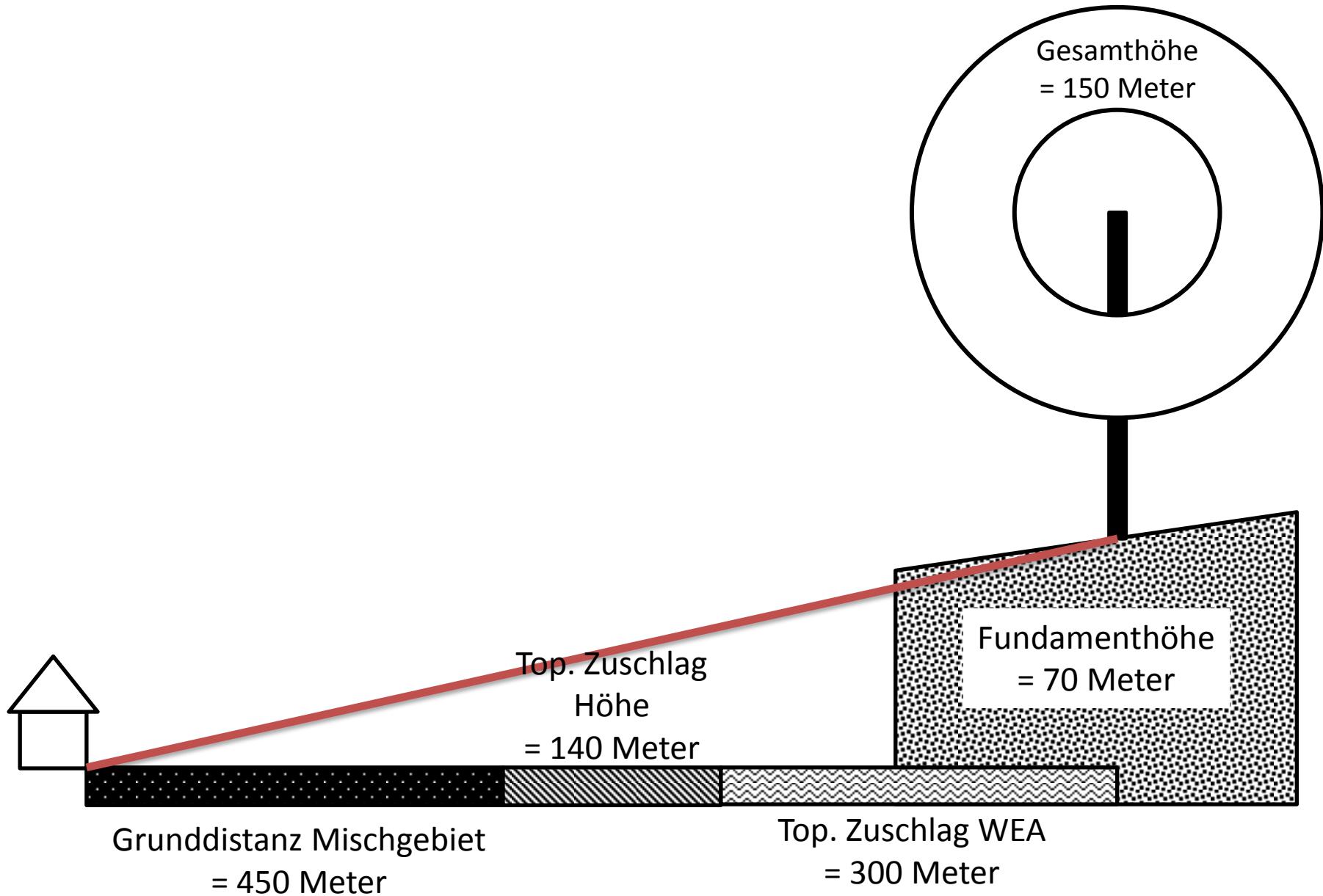
Eine Höhenbeschränkung darf nur nicht dazu führen, dass eine Konzentrationszone per se unwirtschaftlich wird. Umgekehrt haben Anlagenbetreiber keinen Anspruch auf einen optimalen Ertrag optimierte Windenergieanlagen.

Die Antragsteller haben bei Ihrer Entscheidung für eine Höhenbeschränkung auf 150 Meter im Blick behalten, dass diese Höhe zuzüglich zur topografischen Höhe eine gute Platzierung im Wind erlaubt, ohne vorhandene Bebauung und den Blick auf die ausgewiesenen Kulturgüter allzu sehr zu beeinträchtigen.

Mit freundlichen Grüßen verbleiben

Dr. Stephan Ramrath	Claus Rudel	Dr. Josef Bücker	Claus Thielmann	Elke Hentschel	Thorsten Kiszkenow
Vorsitzender CDU-Fraktion	Vorsitzender SPD-Fraktion	Vorsitzender Fraktion Hagen Aktiv	Vorsitzender FDP-Fraktion	Vorsitzende Fraktion Die Linke	Vorsitzender Fraktion BfHo/Piraten

<sup>1</sup> siehe Ralf Ossenbrink / Max Bögl: „Höchstes Windrad der Welt steht nahe Stuttgart“, aufgerufen unter <http://www.sonnewindwaerme.de/windenergie/hoechstes-windrad-welt-steht-nahe-stuttgart-am-02.12.2018>, 14:46 Uhr, Berlin, Stand: 27.10.2017.



Gesendet mit der [Telekom Mail App](#)

--- Original-Nachricht ---

**Von:** BfV

**Betreff:** Re: Rotmilan Dokumentation

**Datum:** 09.11.2018, 11:02 Uhr

**An:** gegenwind-hagen@t-online.de

Sehr geehrter Herr Piesche,

ich kann nur für 2017 die Bebrütung dieses Horsts bestätigen. In 2018 habe ich diesen Ort nicht besucht, auch um unnötige Störungen im Horstbereich zu vermeiden - Rotmilane sind sehr empfindlich. Ich finde, es muss reichen, wenn Andreas Welzel, der auch bei uns Beiratsmitglied ist, Ihnen diese Bestätigung gibt, was schon geschehen ist.

Es tut mir leid, dass ich hier nicht sehr behilflich sein kann, weil ich Ihr Anliegen sehr unterstütze.

Mit freundlichen Grüßen,

Timothy Drane

Bund für Vogelschutz- und Vogelkunde e.V. Herdecke und Hagen

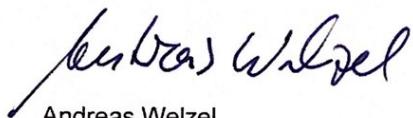
Andreas Welzel  
Am Lohagen 4  
58769 Wiblingwerde

30. September 2018

An  
BI Gegenwind  
Markos Piesche  
Am Schlossberg 2a  
58119 Hohenlimburg

Betr.: Horst Brechtfeld 2017 und 2018  
GPS-Koordinaten [REDACTED] N [REDACTED] E

Aufgrund eigener Beobachtungen und eigener zweifelsfreier Nachweise sowie der zahlreichen Meldungen zum Sammelbericht Hagen 2017 und 2018 kann ich bestätigen und belegen, dass der o. g. Horst in beiden genannten Jahren von einem Rotmilanpaar zur erfolgreichen Aufzucht der Jungen genutzt wurde.



Andreas Welzel

Dokumentation Rotmilanhorst Nähe Brechtesfeld.

Datum	Uhrzeit	Name des Prüfenden	weitere Zeugen	Festgestellter Sachverhalt	Fotos erstellt?		
					ja	nein	Weitere Hinweise
10.04.2017 Mittagsstunden	16:30	Michael Schütte		Entdeckung des Rotmilanhorstes Ein Pärchen Rotmilane ist emsig mit dem Bau/Erweiterung des Horstes beschäftigt.	X		GPS Punkt aufgenommen. Erstes Handyfoto vom Horstbaum. Sofortige Rufe beim Wahrnehmen des Menschen
22.05.2017		Andreas Welzel NABU Hagen	M. Piesche, M. Schütte	Horst wird von 2 Rotmilanen umflogen und durch laute Rufe gegen den Menschen verteidigt.	X		Ca. 10 Minuten unter Horst verweilt. Abbruch, um keine Störung herbeizuführen.
09.06.2017	09:40	Markos Piesche		Adulte Rotmilane sind immer in der Nähe und verteidigen durch laute Rufe gegen den Menschen und Rabenvögel	X		Nur im Umkreis von >100m zum Horst verweilt, trotzdem Rufe und überfliegen des Menschen
10.06.2017		Walter Hengstenberg	M. Schütte	Ein Adulter Rotmilan ist ständig in der Luft zu sehen. Ein Jungtier wird im Horst gesichtet und per Foto dokumentiert.	X		Verweildauer auf Fotopunkt ca. 30 Minuten. Feder(evtl. von ausgewachsenem Tier) gesichert. Starke Kotspuren außerhalb/am Baumstamm des Horstes.
12.06.2017	16:30	Thimothy Drane, Bund für Vogelschutz und Vogelkunde Herdecke und Hagen	Markos Piesche	Rotmilane sind immer in der Nähe. Horst wird rufend von zwei Adulten umflogen. laute Rufe gegen den Menschen. Eindeutige Hinweise für ein Aufzuchtverhalten.	X		Starke Kotspuren außerhalb/am Baumstamm des Horstes. Verweildauer: Ca. 20 Minuten, um Aufzucht nicht gefährden
22.06.2017		Andreas Welzel NABU Hagen		Beim Besuch des Horstes sind keine Rotmilane wahrzunehmen. Besuch mit Tonaufnahme-Gerät und Kamera	X		keine Altvögel und keine Jungvögel (Ästlinge) zu sehen oder zu hören. eine Rotmilanhandschwinge am Fuß des Horstbaums (eingesammelt). Fotos von Kotspuren am Boden und Stamm
22.07.2018		Walter Hengstenberg	Markos Piesche	Bei Eintreffen am Horst Landung und ca. 5 minütige Verweildauer eines Adulten auf dem Horst. Augenscheinlich Fütterung eines oder mehrerer Jungtiere	X		Kotspuren am Stamm und Horst. Flaufeder am Horstrand festzustellen. Gewölle unter Horstbaum per Foto dokumentiert Es ist immer ein Adult in Horstnähe festzustellen. Besuchzeit: ca. 1,5h















